ertheilt allerdings dem Gesetzgeber den Auftrag, ein Preßgesetz zu erlassen; allein dieselbe hat selbstwerständlich nicht die Bedeutung, daß dis zur Erfüllung dieses gesetzgeberischen Auftrages die sämmtlichen durch das Mittel der Druckerpresse begangenen, nach gemeinem Strasrechte strasbaren, Handlungen strassos bleiben sollen.

- 4. Ob in dem inkriminirten Artikel eine Chrverletzung gegenüber dem Rekursbeklagten liege, hat das Bundesgericht an sich. ba babei lediglich die Amvendung bes kantonalen Strafgesetzes in Frage steht, nicht zu untersuchen. Das Bundesgericht wäre vielmehr, wie es bereits in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, zum Einschreiten nur dann berechtigt, wenn durch die an= aefochtenen Urtheile eine offenbar berechtigte, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung, welche g. B. blos eine den Staatsbehörden mikliebige sachliche Kritik öffentlicher Zustände enthielte, in migbräuchlicher Unwendung des kantonalen Strafrechtes mit Strafe belegt und dadurch der Grundsatz der Preffreiheit that= sächlich verletzt würde. Hievon kann im vorliegenden Kalle nicht bie Rede sein. Es ist vielmehr klar, daß es zum Mindesten mog= lich ist, in dem inkriminirten Artikel eine Beleidigung des Rekursbeklagten, welcher zweifellos der in dem Artikel bezeichnete Finanzbeamte ift, zu erblicken; über eine bloße sachliche Kritik öffentlicher Zustände geht ber Artikel gewiß weit hinaus.
- 5. Wenn der Rekurrent schließlich noch darauf abstellt, daß er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht als Thäter einer mit Veröffentlichung des inkriminirten Artikels allfällig begangenen Ehrverletzung habe bestraft werden können, so ist zu bemerken: Die Entscheidung darüber, ob der Rekurrent nach den Grundsätzen des aargauischen Strafrechtes als Thäter habe bestraft werden können, steht den kantonalen Gerichten zu; daß dieselben bei Beurtheilung dieser Frage im vorliegenden Falle von Grundsätzen außgegangen seien, welche mit der Gewährleistung der Preßfreiheit unvereindar wären, ist durchaus nicht ersichtlich. Es verstößt sedenfalls nicht gegen den Grundsatz der Preßfreiheit, wenn der Redaktor einer Zeitung, zumal in Ermangelung bessonderer, von ihm darzulegender Thatmomente, welche seine Versantwortlichkeit als außgeschlossen erscheinen lassen, und wenn er,

wie hier, den Einsender eines inkriminirten Artikels nicht nennt, für den Inhalt der von ihm redigirten und unterzeichneten Zeitung verantwortlich gemacht wird. Zudem ergibt sich aus den Akten klar, daß der Rekurrent diesen Gesichtspunkt vor den kantonalen Gerichten ernstlich gar nicht geltend gemacht hat, sondern, offensbar weil er den Einsender der fraglichen Korrespondenz nicht nennen wollte, die Verantwortlichkeit für den inkriminirten Artikel übernahm, und sich im Wesentlichen einsach damit rechtsertigte, dessen Inhalt sei nicht ehrverletzend.

Denmach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

9. Urtheil vom 10. Mai 1889 in Sachen Jäger.

A. Wegen eines in Nr. 178 ber "Schweizer Freien Presse" vom 28. Juli 1888 und Nr. 62 bes "Neuen Aargauer" vom 1. August 1888 erschienenen Zeitungsartikels, welcher die Aufschrift "Dummer Junge" trägt, stellte Bezirkslehrer Dr. H. Lehmann in Muri, welcher sich durch diesen Artikel beleidigt fühlte, gegen Josef Jäger in Baden, als Verleger und Redaktor der genannten zwei Zeitungsblätter beim Bezirksgerichte Baden die Begehren:

1. Die beiben eingeklagten Artikel in Nr. 178 ber "Schweizer Freien Presse" und in Nr. 62 bes "Neuen Aargauer", betitelt "Dummer Junge" seien als injuriös zu erklären. 2. Der Beklagte sei schuldig, den Berfasser und Einsender der genannten Artikel zu nennen und seine Angabe eidlich zu beschwören. 3. Er habe das Manuskript herauszugeben und seine Angaben eidlich zu beschwören. 4. Er sei schuldig für die Kosten subsidiär zu hasten. — Josef Jäger erklärte, er sei selbst der Verkasser Gerannten Artikels und fragte, ob Kläger sich mit dieser Erklärung zusrieden gebe und sosort zur Hauptsache verhandeln wolle. Der Kläger bestritt nicht, daß der Beklagte der Verfasser sei, er-

klärte aber, er sei zur Verhandlung in der Hauptsache nicht vorbereitet und beharre auf seinen Präsiminarbegehren. Josef Jäger verhandelte nichtsdestoweniger sosort zur Hauptsache, indem er auf Abweisung der Klage, eventuell auf gleichzeitige Bestrasung des Klägers (wegen einer im Festblatte des Kantonalschützensessen in Wuri erschienenen Bemerkung) antrug. Der Kläger bestritt in setzerer Richtung die Kompetenz des Gerichtes, ließ sich dagegen auf die Berantwortung des Beslagten nicht ein und beharrte auf seinen Anträgen. In seiner Duplik erklärte der Beklagte, durch seine Erklärung seien die Präsiminarbegehren erledigt und da der Kläger keine Hauptanträge gestellt habe, so falle die Klage von selber dahin. Das Bezirksgericht erkannte indeß am 28. August 1888 dahin:

- 1. Der eingeklagte Artikel in Nr. 178 der "Schweizer Freient Presse" datirt den 28. Just und in Nr. 62 des "Neuen Aarsgauer" datirt den 1. August 1888, betitelt "Dummer Junge" werde dem Kläger gegenüber als injurids erklärt.
- 2. Der Beklagte sei verhalten, das Manustript zu diesem Artikel herauszugeben und seine Angaben auf Verlangen des Klägerseidlich zu erhärten.
 - 3. Ueber die Kosten werde im Endurtheil entschieden werden.

Gin gegen diefes Urtheil vom Beklagten ergriffener Refurs an bas Obergericht des Kantons Aargau wurde von diesem durch Entscheidung vom 16. Januar 1889 kostenfällig abgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung: Das aargauische Verfahren in Prefinjuriensachen zerfalle nach langjähriger konstanter Praxis in zwei Stadien; das erste sei das gegen ben Drucker und Ver= leger gerichtete Vorverfahren, welches die Ermittlung des Ver= fassers und Einsenders zum Zwecke habe, bas zweite, bas Haupt= verfahren, gegen den Verfaffer und Ginfender felbft. Beide Berfahren seien von einander vollkommen gesondert; das Vorverfahren muffe in allen Beziehungen seine endgültige Erledigung gefunden haben, bevor das Hauptverfahren eingeleitet werde. Dies sei in concreto nicht ber Kall gewesen. Durch die, wenn auch vom Rläger nicht bestrittene, Erklärung des Beklagten, er sei ber Berfasser, sei blos das Präliminarbegehren 2 in seinem ersten Theile erledigt gewesen, nicht bagegen die übrigen Begehren. Der Kläger habe, mangels eines ausdrücklichen Bergichts, der nicht erfolgt fei immer noch das Recht gehabt, "die eidliche Bestätigung der Angaben und die Vorlage des Manustripts, resp. die Ausfällung eines babin gebenden Praliminarurtheils" zu verlangen. Insbesondere angesichts der Möglichkeit des Vorhandenseins eines mitschuldigen sei der Kläger, um sich vollkommene Gewißheit zu perschaffen, hiezu berechtigt gewesen. Sei also das Praliminar= nerfahren bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung (am 21. Auauft 1888) noch nicht geschlossen gewesen, so sei der Kläger nicht perpflichtet gewesen, seine Klage an diesem Tage zu Protokoll zu geben. Uebrigens wäre er, selbst wenn das Vorverfahren schon an der Tagfahrt vom 21. August erledigt worden wäre, nicht gehalten gewesen, seine Klage noch an diesem Termine ans Recht zu setzen. Das bezirksgerichtliche Urtheil habe sich daher mit Recht barauf beschränkt, die Präliminarien, soweit noch nöthig, zu ordnen und alles weitere dem Hauptverfahren vorzubehalten. Auch materiell sei das bezirksgerichtliche Erkenntnig begründet. Der ein= geklagte Artikel sei in seinem objektiven Thatbestande, die spezielle Bertheibigung des Berfassers vorbehalten, für den Kläger injurios und es habe daher die Voraussetzung vorgelegen, unter welcher der Beklagte als Verleger und Redaktor zur Nennung des Verfassers habe verpflichtet werden können. Im Uebrigen sei die Bertheidigung des Beklagten nicht jetzt, sondern im Hauptwer= fahren vorzubringen. Dort werde berselbe Gelegenheit zum Beweise der Wahrheit und Anderm haben und dort sei auch erst der Ort, eine Widerklage anzubringen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Rechtsanwalt Dr. Huber Namens des Beklagten J. Jäger den staatsrechtlichen Kekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekursschrift beantragt derselbe: Das angesochtene Urtheil sowie das ganze Versahren seien, als mit Art. 55 der Bundesversassung in Widerspruch stehend, nichtig zu erklären, eventuell das Bundesgericht wolle das obergerichtliche, beziehungsweise bezirksgerichtliche Urtheil vom 19. Januar 1889, beziehungsweise 28. August 1888 bezüglich des Dispositiv 2 als versassungsweise aufheben unter Kostensolge. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend: Der eingeklagte Urtikel seine redaktionelle Abwehr gegen einen nicht provozirten Angriff

gewefen. Daher habe es gar keines Praliminarverfahrens zur Ermittlung bes Verfassers bedurft. Der Verfasser sei, weil es sich eben um einen redaktionellen Artikel gebandelt habe, von vorn= berein gegeben und bekannt gewesen; es habe von vornherein festgestanden, daß ber Redaktor des Blattes der Verfasser sei. Das sei auch dem Kläger, der ja auch die bezügliche Erklärung des Beklagten sofort als richtig anerkannt habe, bekannt gewesen. Das Vorverfahren sei baber für die Verfolgung des Strafanspruches absolut zwecklos, eine bloke Chikane gewesen, darauf berechnet, bem Refurrenten große Kosten zu verursachen. Derartige Chi= kanen aber stehen mit ber Gewährleiftung ber Preffreiheit in Widerspruch. Gegenüber redaktionellen Aeugerungen eines Blattes. welches einen ständigen, zeichnenden, verantwortlichen Redaktor besitze, sei das vom Klager eingeschlagene und vom Obergerichte gutgeheißene Berfahren überhaupt stets unftatthaft. Jebenfalls aber beeinträchtige Dispositiv 2 des (vom Obergerichte bestätigten) bezirksgerichtlichen Urtheils das Wesen der Preffreiheit und stehe mit der Gleichheit der Burger vor dem Gesetze wie mit dem ge= funden Menschenverstande in Widerspruch. Es fei durchaus sinnlos. eine reine Absurdität, wenn der Rekurrent, nachdem feststehe, daß er ber Verfasser sei und daß keine Komplizen vorhanden seien, erst noch das Manuskript vorlegen und seine Angaben beschwören folle. Einen praftischen Zweck habe das durchaus nicht mehr. sondern nur noch den Aweck, den Redaktor, der ja fehr leicht das Manustript nicht aufbewahrt haben könne u. f. w., zu guälen und zu ärgern. Nach dem aargauischen Prozestgesete sei das Ge= ständniß ausreichend; nirgends bedürfe es noch eines Eides zum Geständniß. Und nun solle ber Redaktor, trot feiner vom Gegner akzeptirten Erklärung, er sei der Verfasser, dies noch beschwören! Die Presse durfe, wenn sie auch keinen Anspruch auf bevorzugte Rechtsstellung besitze, doch auch nicht nach schlechterm als bem gemeingültigen Rechte behandelt werden. Der Rechtsfolgen und Ronfeguenzen wegen muffe der Rekurrent gegen das angefochtene Urtheil sich beschweren. Wenn der Rekurrent etwa das Manuskript nicht mehr befäße, oder aus religiösen und bergleichen Gründen nicht schwören wollte, so ware die Folge die, daß er als wider= spenstiger Zeuge behandelt und mit einer Strafe bis auf 8 Tage Gefängniß belegt würde. Das gehe doch nicht an.

C. In seiner Bernehmlaffung auf diese Beschwerde bemängelt ber Refursbeklagte, Bezirkslehrer Dr. Lehmann, die Vollmacht bes Anwaltes bes Refurrenten; berfelbe fei wohl zur Vertretung bes Refurrenten vor den kantonalen Gerichten bevollmächtigt gemesen, dagegen besithe er eine Spezialvollmacht zum Rekurse an das Bundesgericht nicht; eine folche ware aber erforderlich, da burch ben Rekurs an das Bundesgericht ein neuer selbständiger Brozek anhängig gemacht und nicht etwa bie Sache an eine orbentliche britte Instanz gezogen werde. Im Fernern wendet er ein, der Refurd sei verfrüht; eine Beschwerde wegen Verletung bes Art. 55 man, sei erst gegen kantonale Strafurtheile, nicht aber gegen prozestuale Zwischenentscheidungen statthaft. In der Sache selbst macht er im Wesentlichen geltend: Der Kanton Aargau besitze fein besonderes Prefftrafrecht und Verfahren; die Pregvergeben unterliegen bem gemeinen Rechte; fur Preginjurien gelte wie für ondere Injurien das kontradiktorische Parteiversahren. Bei Preß= injurien sei nun aber, der Natur der Sache nach, der Thater, Berfasser, Ginsender und weitere intellektuelle Urheber, in der Regel nicht mit Bestimmtheit bekannt. Es musse also zunächst ein Borverfahren ftattfinden, um den richtigen Beklagten auszu= mitteln. Dabei gelte als zeugniß= und editionspflichtig in erster Linie der Berleger des Blattes und ein allfälliger Redaktor. Immerhin gelte zum Schutze der Pregfreiheit der Grundfat, daß diese Personen zum Zeugnisse ober zur Soition wider ihren Willen erst dann angehalten werden können, wenn der eingeklagte Artikel gerichtlich als injurios erklärt sei. Diese Zeugniß= und Goitions= pflicht muffe, wenn nicht dem Verletten die Strafverfolgung gegen ben Schuldigen thatsächlich verunmöglicht werden solle, durchaus aufrecht erhalten werden. In diesem Berfahren könne gewiß eine Verletzung der Preffreiheit nicht gefunden werden. Da nun die Presse nicht unter Spezialbestimmungen gestellt, sondern dem gemeinen Recht und Verfahren behandelt werde, könne von einer Unterdrückung ber Preffreiheit von vornherein nicht die Rede fein. Ob nach dem kantonalen Strafversahren richtig oder unrichtig vor= gegangen worden sei, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Die vom Kläger verlangte Edition des Manustriptes sei durchaus nicht zwecklos, sondern habe für denselben auch jest noch einen prozegualen Werth; er musse nämlich wissen, ob Jäger allein

der Thäter sei, oder ob noch eine zweite oder dritte Person mitzgewirkt habe. Daß er anerkannt habe, es seien keine Komplizen vorhanden, sei durchaus unrichtig. Ebenso sei unrichtig, daß er den Bersasser von vornherein gekannt habe; einen prozesualen Beweis gegen Jäger habe er erst bei der gerichtlichen Verhandlung erhalten. Für die Benennung von Jäger als Thäter sei der Sid nicht mehr verlangt; nur sür die richtige Editionsleistung sei er vorbehalten; demnach werde beantragt: Der Rekurrent sei sowohl mit seinem prinzipalen als auch mit dem eventuellen Rechtsschlusse abzuweisen, unter Kostensolge.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau bezieht sich im Wesentlichen auf die Motive seiner angesochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Die Einwendungen des Rekursbeklagten gegen die Bollmacht des Anwaltes des Rekurrenten sind unbegründet. Nach dem Wortlaute seiner Bollmacht ist der Anwalt des Rekurrenten schlechthin ermächtigt, den Bollmachtgeber in der Ehrverletzungssache gegen den Rekursbeklagten "im Rechte zu vertreten". Dies genügt, um ihn auch zum staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht zu bevollmächtigen, da ja die Bollmacht nicht etwa auf bestimmte Instanzen oder Rechtsmittel beschränkt ist, sondern ganz allgemein lautet.
- 2. Ebenso unbegründet ist die weitere Einwendung, es sei der Kekurs verfrüht. Nach Art. 59 D.=G. ist der staatsrechtliche Rekurs wegen Verfassungsverletzung gegen alle Verfügungen kantonaler Behörden zulässig. Irgend welcher Grund, warum speziell Beschwerden wegen Verletzung der Preffreiheit nur gegen Endurtheile und nicht auch gegen prozesuale Auslagen statthaft sein sollten, welche mit dieser versassungsmäßigen Sewährleistung im Widerspruche stehen, ist nicht einzusehen.
- 3. In der Sache selbst erscheint die Beschwerde, insoweit sie behauptet, es sei in casu überhaupt die Einleitung des "Vorversahrens" d. h. des Versahrens zum Zwecke der Ermittlung des Versassers des eingeklagten Artikels versassungswidrig gewesen, ohne weiters als unbegründet. Die Gewährleistung der Preßsreisheit schließt selbstverständlich nicht aus, daß nach dem wahren Versasser eines beleidigenden Preßerzeugnisses gesorscht und spes

ziell ber Redaktor der Zeitung, in welcher dasfelbe erschienen ift, Nennung des Verfassers oder Einsenders amtlich aufgefordert mirb. Der Rekurrent bestreitet dies benn auch wohl prinziviell nicht, sondern macht nur geltend, im konkreten Kalle fei die Ginleitung des Vorversahrens zwecklos und chikanos gewesen, da er von pornherein als Verfasser bekannt gewesen sei. Allein biese Rehauptung ermangelt, von ihrer rechtlichen Erheblichkeit für die faatsrechtliche Entscheidung gang abgesehen, ber thatsächlichen Grundlage. Darin, daß ein Zeitungsartikel fich äußerlich als ein redaktioneller" kennzeichnet, d. h. kein Korrespondenzzeichen träat, liegt ja natürlich noch lange kein Beweis dafür, daß ber Rebaktor der Zeitung wirklich der Verfasser desselben ist. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Redaftor ober Berausgeber u. f. w. einer Zeitung, welcher die Rennung bes Berfassers ober Einsenders eines beleidigenden Artikels verweigert ober als solchen eine Person benennt, welche vom Kläger (als bloker Strohmann) zurückgewiesen wird, verfassungsmäßig bem Reugniszwange unterworfen werben konne, fallt für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde ganglich außer Betracht. Denn vorliegend hat ja der Rekurrent ohne weiters sich selbst als Verfasser bes eingeklagten Artikels genannt und ist als folcher bom Kläger anerkannt worden; es kann sich also nicht mehr barum handeln, ob gegen benfelben ber Zeugnifizwang zulässig märe.

4. Insoweit die Beschwerde sich speziell gegen Dispositiv 2 der angesochtenen Urtheile richtet, ist zu bemerken: Die Beschwerde geht davon aus, durch das angesochtene Dispositiv 2 werde der Rekurrent verhalten, seine Angabe, er sei selbst der Versassen des eingeklagten Artikels, zu beschwören. Dies ist indeß nicht richtig. Da der Rekurrent sich selbst als Versasser benannt und der Kläger ihn als solchen anerkannt hat, ist in den angesochtenen Entscheidungen über das ursprüngliche Begehren des Klägers, der Beklagte habe den Versasser zu nennen und seine Angabe eidlich zu bekräftigen, als erledigt, der Natur der Sache nach, nicht mehr geurtheilt worden, und es erkennt denn auch der Kläger in seiner Rekursbeantwortung an das Bundesgericht ausdrücklich an, daß in dieser Richtung ein Sid vom Beklagten nicht mehr gesordert

werden könne, was übrigens auch wohl völlig selbstverständlich ist. Dagegen wird der Rekurrent durch das angefochtene Dispositiv 2 allerdings verhalten, das Manuffript bes eingeklagten Artikels vorzulegen und seine hierauf bezüglichen Angaben (d. h. wohl die Identität des Manustripts, eventuell die Thatsache, daß er dasselbe nicht mehr besitze) auf Begehren eidlich zu befräftigen. Eine über die bloke Auflage ber Edition und des Eides hinaus= gehende Anordnung, die Androhung von Zwangsmaßregeln für ben Fall ber Editionsverweigerung, dagegen enthält das angefoch= tene Dispositiv 2 nicht. In der blogen Auflage der Edition nun kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Es sind nach der aargauischen Gesetzgebung für die Editionspflicht der Parteien in Preginjuriensachen wie in Injuriensachen überhaupt die Bestimmungen ber Civilprozegordnung maßgebend. Darin nun daß der einer Prefinjurie Beklagte dem Gegner gegenüber ben allgemeinen, für die Editionspflicht ber Parteien geltenden, civil= prozeftualen Grundsätzen unterworfen wird, liegt eine Verfassungs= verletzung nicht. Die Gewährleistung der Prekfreiheit verbietet nicht, daß der Kläger zu erforschen suche, ob nicht neben dem beklagten Verfasser noch andere Personen zu Begehung bes ein= geklagten Delikts mitgewirkt haben und daß zu diesem Zwecke bem Beklagten diesenigen Auflagen gemacht werden, welche nach ben maggebenden prozegualen Grundsätzen allgemein gegenüber ben Parteien statthaft sind. Eine Befreiung von den in dieser Richtung allgemein geltenden prozesualen Parteipflichten kann ber eines Pregvergehens Beklagte nicht beanspruchen. Es kann auch nicht Sache bes Bundesgerichtes fein, zu untersuchen, ob eine von den kantonalen Gerichten gemachte Editionsauflage nach Lage der Sache gerechtfertigt war oder aber (wegen Unerheblichkeit bes Editionsbegehrens) hatte unterbleiben durfen. Dagegen ift allerdings klar, daß der eines Pregvergehens Beklagte auch mirklich in allen Beziehungen als Beklagter, als Partei, muß behan= belt werden und nicht etwa daneben noch wie ein Zeuge oder editionspflichtiger Dritter behandelt und damit denjenigen Zwangs= magregeln darf unterworfen werden, welche gegen widerspenstige Beugen, nicht aber gegen ungehorsame Parteien, statthaft sind. Würde in Prefprozessen die beklagte Partet benjenigen Zwangs=

magregeln unterworfen, welche bas Gefetz gegen widerspenstige Zeugen oder editionspflichtige Dritte gestattet, also gleichzeitig als Partei und als Zeuge (gegen sich felbst) behandelt, so lage barin allerdings eine Verletzung der Preffreiheit, denn es murbe der Beschuldigte in Preffachen ja anders und ungunftiger bekandelt, als der irgend eines andern, nicht durch das Mittel ber Druckerpreffe begangenen, Bergebens Angeschulbigte. Allein im vorliegenden Falle find nun, wie bemerkt, Zwangsmagregeln für ben Fall ber Verweigerung der angeordneten Edition noch gar nicht angedroht. Sollte dies später geschehen, sollte an die Nerweigerung der Edition nicht einfach dasjenige Brajudiz ge= knüpft werden, welches die aargauische Gesetzgebung der ungehor= samen Bartei androht (d. h. nach § 152 litt. a ber aargauischen Gwildrozekordnung die Folge, daß der vom Gegner behauptete Inhalt ber Urkunde als wahr angenommen wird), sondern der Refurrent mit der Strafe eines widerspenstigen Zeugen bedroht werden wollen, jo bleibt dem Rekurrenten für diesen Fall bas Recht der Beschwerde an das Bundesgericht gewahrt. Zur Zeit liegt eine Verfassungsverletzung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 18. Mai 1889 iu Sachen Redaktion des "Luzerner Tagblatt."

A. In Nr. 40 bes "Luzerner Tagblatt" vom 17. Februar 1885 erschien eine Korrespondenz aus Obwalden, in welcher unter Anderm von der dortigen Suppenanstalt die Rede ist und bemerkt wird: "In Obwalden werden solche Anstalten gewöhnlich von "barmherzigen Schwestern, in Sarnen speziell von denzenigen im "Waisenhaus besorgt." Hierauf fährt der Artikel fort: "Man "sollte annehmen, daß schon der Name "barmherzige Schwestern" "genügende Garantie für gewissenhafte Aussührung dieses christ-